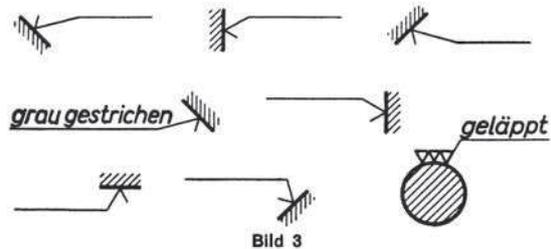


Zeichnungen Oberflächen Wortangaben

DIN
140
Blatt 3

Wortangaben für Oberflächenarten nach DIN 140 Blatt 1 unter 2 b und 3

Sonderbearbeitungen nach DIN 140 Blatt 1 unter 2 b und Sonderbehandlungen nach DIN 140 Blatt 1 unter 3 sind durch Wortangaben unter Anwendung eines Bezugshakens (Bild 1) oder, wenn eine Bearbeitung nach DIN 140 Blatt 2 vorausgegangen ist, in Verbindung mit den entsprechenden Oberflächenzeichen (Bild 2) vorzuschreiben.



Die Wortangabe muß waagrecht in bezug auf die Zeichenblatthauptlage und immer über die Bezugslinie geschrieben werden (vgl. Bild 3).

Die Wortangaben beziehen sich auf¹⁾:

- a) Sonderbearbeitungen
 - z. B. geläpft, gehont, eingeschliffen, geschabt, poliert usw.
- b) Sonderbehandlungen
 1. zwecks Änderung der Werkstoffeigenschaften, z. B. ausgeglüht, gehärtet usw.,
 2. zwecks Korrosionsschutzes oder Verschönerung der Oberflächen, z. B. glasiert, vernickelt, verputzt, gestrichen usw.

In Zeichnungen ist in Übereinstimmung mit den entsprechenden Angaben auf Normblättern der Zustand der fertig bearbeiteten bzw. behandelten Oberfläche anzugeben (vgl. obige Beispiele, also z. B. „eingeschliffen“, nicht „einschleifen“).

Auch in Fällen, in denen die vorgeschriebene Oberflächenbeschaffenheit, z. B. geläpft, im allgemeinen nur durch ein bestimmtes Herstellungsverfahren erzielt werden kann, und dieses in der Wortangabe genannt ist, soll durch diese Angabe nur der Flächencharakter — im Beispiel derjenige der geläpften Fläche — angedeutet werden, weil grundsätzlich Oberflächenzeichen nur die Flächenbeschaffenheit, nicht aber ein Bearbeitungsverfahren vorschreiben sollen. Die Wortangabe, z. B. „geläpft“, unter der der Konstrukteur eine bestimmte Oberflächenbeschaffenheit sich vorzustellen gewohnt ist, würde zur Charakterisierung einer so gearbeteten Fläche auch dann noch beibehalten werden können, wenn mit den vorhandenen Einrichtungen der Werkstatt oder mittels eines neu hinzutretenden anders genannten Verfahrens eine der geläpften Fläche gleichwertige Oberfläche erzielt werden kann. Ähnliches gilt z. B. für die Wortangabe „grau gestrichen“, was durch Streichen mit dem Pinsel, aber auch durch Spritzen oder Tauchen ausgeführt werden kann.

Sonderbearbeitungen bzw. Sonderbehandlungen, die der Erzeugung des durch die Wortangabe gekennzeichneten Endzustandes der Oberfläche notwendigerweise vorangehen oder folgen müssen, sind nicht besonders anzugeben; im Falle des Mattvernickelns braucht die Wortangabe nichts über das vorausgehende Entfetten, Beizen oder dgl. und über das nach dem Vernickeln folgende Abwaschen, Trocknen usw. zu enthalten. Sind dagegen notwendige Vorbehandlungen nicht ohne weiteres durch den Endzustand der Oberfläche laut Wortangabe bedingt, so sind diese Vorbehandlungen neben der Wortangabe für den Endzustand anzugeben. Soll z. B. ein Gegenstand gestrichen und außerdem vorher gespachtelt werden, so genügt die Wortangabe „gestrichen“ nicht, weil dieses das Spachteln nicht immer zur Voraussetzung hat. Es müssen in diesem Falle beide Angaben vorhanden sein, also „gespachtelt und gestrichen“.

Die für Sonderbearbeitungen und Sonderbehandlungen geltende Art der Eintragung unter Verwendung von Bezugshaken mit Wortangabe kann auch sinngemäß angewendet werden für andere Verfahren, z. B.:

- zur Angabe der Verbindungsart, wenn zeichnerische oder sinnbildliche (z. B. Schweißzeichen) Darstellungen durch Normung noch nicht vorgesehen sind, wie es der Fall ist bei Teilen, die geklebt, gelötet, aufgeschumpft usw. werden sollen;
- oder zur Angabe von Dichtungen gegen Gase und Flüssigkeiten: mit Blei vergossen, verstemmt usw.; oder für folgende Angaben: beim Zusammenbau gebohrt, bei Montage genietet usw.

¹⁾ Den Werken wird empfohlen, die für die Oberflächenarten notwendigen Wortangaben auf Werknormen, die der Eigenart des Betriebes und des Erzeugnisses angepaßt sind, festzulegen und durch entsprechende Ausführungsvorschriften zu erläutern.